

# **Beschlussvorlage**



**Kreis  
Bergstraße**

**Vorlage Nr.:** 17-0887  
**erstellt am:** 03.06.2013

**Abteilung:** Bürgerservice, Kreisgremien, Presse, Vereine und Kultur  
**Verfasser/in:** Helene Schüßler  
**Aktenzeichen:** L-1/1-1020.015.841

## **Verkehrskommission des Kreises Bergstraße; hier: Vertretung des Fahrgastverbandes "Pro Bahn"**

### **Beratungsfolge:**

| <b>Gremium</b> | <b>Sitzungsdatum</b> | <b>Status</b> | <b>Zuständigkeit</b>           |
|----------------|----------------------|---------------|--------------------------------|
| Kreistag       | 24.06.2013           | Ö             | Abschließende Beschlussfassung |

### **Erläuterung:**

Der Verkehrskommission des Kreises Bergstraße gehören als sachkundige Einwohner je eine Vertreterin oder Vertreter

- a) der IG "Pro Schiene Weschnitztal- und Überwaldbahn"
- b) des Fahrgastverbandes "Pro Bahn"
- c) der Agenda 21 Kreisgruppe Bergstraße
- d) der Verkehrsunternehmen aus dem Kreis Bergstraße

an, die der Kreistag auf Vorschlag der vorgenannten Interessenvertretungen in seiner Sitzung am 20. Juni 2011 gewählt hat.

Nach den Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und der Hessischen Landkreisordnung (HKO) sind für Kommissionsmitglieder grundsätzlich keine stellvertretenden Mitglieder zu wählen oder zu benennen.

Die vier Interessenvertretungen wurden seinerzeit gebeten, neben einem Kommissionsmitglied möglichst auch Ersatzpersonen vorzuschlagen, die beim Ausscheiden des Mitglieds nachrücken und, falls ein Mitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert ist, die Vertretung wahrnehmen können.

Der Fahrgastverband "Pro Bahn" legte damals lediglich einen personellen Vorschlag für die Wahl des Kommissionsmitglieds - Herr Peter Endemann, Bensheim - vor.

Nun wurde ein personeller Vorschlag für eine Ersatzperson - Herr Peter Castellanos, Bensheim - nachgereicht.

Der Kreistag wird um die Wahl von Herrn Castellanos als Ersatzperson für den Vertreter des Fahrgastverbandes "Pro Bahn" in der Verkehrskommission, Herrn Endemann, gebeten.

Die Wahl kann, wenn niemand widerspricht, gemäß § 55 Absatz 3 HGO i.V.m. § 32 HKO durch Handaufheben erfolgen.